

3. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der

Bodensee-Schiffbetriebe GmbH

(3. ÄTV)

Zwischen

der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

und

dem Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen

Die zum 30. Juni 1999 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der BSB werden mit dem Tag nach Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder vereinbart.

§ 2

Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der BSB werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 3

Arbeitsvertraglich vereinbarte Monatstabellenentgelte für die Arbeitnehmer

Die arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte der Arbeitnehmer der BSB werden ab dem 01. Januar 2000 um 2,8 v. H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle DM-Beträge gerundet.

§ 4 Einmalzahlung

- (1) Der Arbeitnehmer, der am 30. Juni 1999 schon und am 01. Juli 1999 noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur BSB gestanden hat, erhält für die Monate Juli 1999 bis Dezember 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 540,00 DM. Die Einmalzahlung wird am 25. Januar 2000 gezahlt.

Die Einmalzahlung vermindert sich für jeden der Monate Juli 1999 bis Dezember 1999, für den der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung von Entgelt (einschließlich Krankengeldzuschuß) oder nur wegen der Höhe der Krankenbarleistungen der Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat, um 90,00 DM.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für die Berechnung der Einmalzahlung für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (Abrechnungsmonat Dezember 1999).
- (3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 5 Ausschlußbestimmung

Aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Beträge der Monatstabellenentgelte zum 01. Januar 2000 wird die PAZ nicht verändert; dies gilt entsprechend aufgrund der Erhöhung der Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte nach § 3.

§ 6 Inkrafttreten

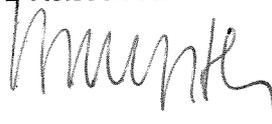
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt
- a) Abschnitt I Nr. 1, 2 Buchst. b und c, Nr. 3, bis 5 der Anlage zu diesem Tarifvertrag mit Wirkung vom 01. Juni 1999 in Kraft,
 - b) Abschnitt II Nr. 1, 3 und 4 der Anlage zu diesem Tarifvertrag am 01. Januar 2000 in Kraft.

Konstanz, den 27. Juli 1999

Bodensee-
Schiffsbetriebe GmbH



Für die Bodensee-
Schiffsbetriebe GmbH
DB Reise&Touristik AG



Gewerkschaft
der Eisenbahner Deutschlands
Hauptvorstand



Abschnitt I
Änderungen des RTV-BSB

1. § 2 RTV-BSB wird um folgende Bestimmung ergänzt:
„(4) Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzern (KonzernRTV).“
2. In § 3 RTV-BSB
 - a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:
„(1) Der Arbeitsvertrag einschließlich der Nebenabreden bedarf der Schriftform.“,
 - b) wird Abs. 8 gestrichen,
 - c) wird der bisherige Abs. 9 als Abs. 8 ausgewiesen.
3. In § 4 RTV-BSB erhält
 - a) Abs. 6 folgende Fassung: „(6) bleibt frei“,
 - b) Abs. 11 folgende Fassung: „(11) bleibt frei“.
4. In § 5 RTV-BSB wird
 - a) Abs. 2 gestrichen,
 - b) Abs. 1 als § 5 ausgewiesen.
5. In § 16 RTV-BSB
 - a) wird in Abs. 1 nach „... gelten Zeiten, die“ eingefügt „ununterbrochen“,
 - b) werden Abs. 3 bis 5 gestrichen.
6. § 17 RTV-BSB erhält folgende Fassung:
„Abweichungen von den Bestimmungen des Tarifvertrags zum Nachteil des Arbeitnehmers sind unzulässig. Die Tarifvertragsparteien sind bei Abweichungen von den Bestimmungen dieses Tarifvertrags über einen Einzelfall hinaus rechtzeitig zu informieren.“
7. Die Anlage zum RTV-BSB wird aufgehoben.

Abschnitt II Änderung des TVE-BSB

1. Der TVE-BSB wird um folgende Bestimmung ergänzt:

„§ 4 a

Grundsätze für eine jährliche Leistungsprämie für den Arbeitnehmer

- (1) a) Der Arbeitnehmer kann für jedes Kalenderjahr eine jährliche Leistungsprämie erhalten. Die jährliche Leistungsprämie wird im Monat März des laufenden Kalenderjahres für das vorherige Kalenderjahr gezahlt.

Protokollnotiz:

Die jährliche Leistungsprämie wird erstmals für das Kalenderjahr 2000 berechnet (erstmalige Auszahlung im März 2001).

- b) Das Volumen für die jährliche Leistungsprämie ermittelt sich aus 0,5 v. H. des 12fachen Monatstabellentgelts (Anlage 2 zum TVE-BSB) aller am 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.
- (2) Für die Berechnung der jährliche Leistungsprämie ist die individuelle Leistung des Arbeitnehmers vorrangig zu berücksichtigen. Im übrigen werden die Kriterien für die jährliche Leistungsprämie in einer Betriebsvereinbarung geregelt; der Arbeitnehmer kann bis zu 12 v. H. seines Monatstabellentgelts als Leistungsprämie erhalten (Berechnungsmonat ist Dezember des Jahres für das die Leistungsprämie gezahlt wird).

Protokollnotiz:

Verständigen sich die Betriebsparteien bis spätestens 31. Oktober 1999 nicht auf den Abschluß der Betriebsvereinbarung nach Abs. 2, entscheidet die Einigungsstelle. Die Einigungsstelle ist an das Volumen nach Abs. 1 Buchst. b und die Grundsätze der Leistungsprämie nach Abs. 2 (Bewertung der individuellen Leistung des Arbeitnehmers) gebunden.

- (3) Die jährliche Leistungsprämie bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz."

2. § 11 Abs. 3 TVE-BSB erhält folgende Fassung:

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Anlage 2 (Monatsentgelttabelle) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2000, schriftlich gekündigt werden.

3. Die Anlage 2 zum TVE-BSB erhält die Fassung gemäß dem Anhang zu dieser Anlage.

4. Abs. 3 der Anlage 3 zum TVE-BSB folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:

1. in Zulagengruppe A je Stunde = 1,00 DM
2. in Zulagengruppe B je Stunde = 1,60 DM
3. in Zulagengruppe C je Stunde = 2,10 DM“

Anhang zur
Anlage zum 3. ÄTV

„Anlage 2
zum TVE-BSB

Monatsentgelttabelle		gültig vom 01.01.2000 an
Gruppe		DM
S 11	Grundentgelt	5.476
S 10	Grundentgelt	4.663
S 9	Grundentgelt	4.004
S 8	Grundentgelt	3.498
S 7	Grundentgelt	3.153
S 6	Grundentgelt	3.053
S 5	Grundentgelt	2.893
S 4	Grundentgelt	2.818
S 3	Grundentgelt	2.713
S 2	Grundentgelt	2.609
S 1	Grundentgelt	2.296